

## Checkliste

# Kleinwindanlagen (KWEA)

## Hinweise zum Arten- und Biotopschutz zur Genehmigung einer KWEA:

### 1. Grundlagen

Kleinwindenergieanlagen (KWEA) sind bis zu 50 m hohe Anlagen, die überwiegend zur Eigenversorgung genutzt werden. Bei der Genehmigung von KWEA sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf Beschränkungen in besonders geschützten Bereichen, die Eingriffsregelung sowie die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Gefährdungspotential aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen besteht für die meisten heimischen Fledermaus- und Vogelarten. Dabei beeinflussen vor allem die Habitatausstattung, aber auch Windgeschwindigkeit und Temperatur die Aktivität am jeweiligen Standort. Die Errichtung von KWEAs in der Umgebung von Quartieren und Nistplätzen sowie im Bereich wichtiger Flugrouten und häufig genutzter Nahrungshabitate ist besonders kritisch. Je nach Gegebenheiten lassen sich Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermeiden oder zumindest soweit reduzieren, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Genehmigung sind weiterhin Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen durch Anlagen ab einer Gesamthöhe von 20 m nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind, weshalb ein Ersatz in Geld zu leisten ist. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach dem Wert des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe.

### 2. Vorzulegende Unterlagen:

- Fachlich begründete Potenzialabschätzung.
- Fotodokumentation über sämtliche relevanten Strukturen (Gebäude, Biotope).
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (inklusive Datenabfrage @LINFOS, Artenkataster des Kreises Steinfurt, bzw. angrenzender Kreise, Biologische Station Steinfurt, Ansprechpartner vor Ort (lokale Fledermausgruppen, Ehrenamtler, etc.), Datenbanken von Schutzgebieten), ASP-A Bogen.

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 (inklusive Datenabfrage s.o.), Kartierungen nach Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“), ASP-A Bogen.
- Qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan. Bei der Bilanzierung des Eingriffes in Natur und Landschaft und der ggfs. erforderlichen Kompensation ist ein geeignetes Bilanzierungsmodell zu nutzen. Empfohlen wird die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV, 2021).
- Berechnung Ersatzgeld Landschaftsbild (nach LANUV-Bewertung)

### 3. Geeignete Schutzmaßnahmen:

- Standortverschiebung.
- Mindestabstand von 20 m zu potenziellen Quartieren sowie Leit- und Habitatstrukturen (Gebäude, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Wälder, stehende oder fließende Gewässer).
- Abschaltung zu Hauptaktivitätszeiten (verlängerte Standard-Schutzzeiten wegen gesondertem Artenspektrum):
  - zwischen Mitte März und Mitte November zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s und Temperaturen > 10°C,
  - Abschaltung z.B. durch „Braun-System“
  - Minderertrag durch Abschaltung maximal 5%.
- Alternativ: Individuelle Abschaltparameter aufgrund gutachterlicher Einschätzung auf Grundlage einer Kartierung vor Ort.
- Verzicht auf Abspannseile (Ansichtswarte für Vögel).
- Einhausung mit Schutzgitter (Maschenweite maximal 5 x 5 cm).
- Bauzeitenfenster (Ausschluss Brut- und Setzzeit).

**Ansprechpartner /-innen in der Unteren Naturschutzbehörde**

<https://www.kreis-steinfurt.de/naturschutz> unter dem Menüpunkt „Eingriffe in Natur und Landschaft“

